



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 05/10**

Ausgabedatum: 24.02.2010

Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den ersten Prüfungsabschnitt (1. bis 4. Semester) im Studiengang Pharmazie	S. 141
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft	S. 159
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Physik	S. 161
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft	S. 163
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Sinologie	S. 189
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Japanologie	S. 195

Fortsetzung Seite 140

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens	S. 199
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft	S. 203
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie: Ältere und Neuere Philosophie	S. 205
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie	S. 209
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften	S. 215
Verlängerung der Einrichtung des Master-Studiengangs „American Studies“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg bis Ende des Sommersemesters 2014	S. 235

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den ersten Prüfungsabschnitt (1. bis 4. Semester) im Studiengang
Pharmazie**

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 und am 9. Februar 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 5 Evaluierung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in Multiple-Choice-Verfahren
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bestehen der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 18 Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1
Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Pharmazie, die das Studium der Pharmazie an der Universität Heidelberg zum Wintersemester 09/10 oder später aufgenommen haben.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung setzt die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) für die Durchführung des Alternativen Prüfungsverfahrens um.
- (3) Die Studierenden können auf Antrag am herkömmlichen Verfahren für das 1. Staatsexamen gemäß § 8 Abs 1 und § 10 AAppO teilnehmen. Der Antrag ist schriftlich vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zur Prüfung für den ersten Abschnitt des Studiums der Pharmazie (Grundstudium) beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungen.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 130 Semesterwochenstunden und richtet sich nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Apotheker in der geltenden Fassung.
- (3) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Grundstudiums durch benotete Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 etwa 30 Leistungspunkte (Credit Points) zu erwerben. Die im 1. Abschnitt der

Pharmazeutischen Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern und/oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrer- und/oder Privatdozentinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Biowissenschaften auf Vorschlag der Studienkommission Pharmazie auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und dessen Stellvertretung werden von der gleichen Fakultät auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission auf ein Jahr bestellt. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Beschwerden über Verstöße gegen diese Prüfungsordnung sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen, die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Abnahme der Prüfungen soll in der Regel auf den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung übertragen werden.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer ein pharmazeutisches, medizinisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden.

§ 5 Evaluierung

- (1) In angemessenen Abständen wird das dieser Prüfungsordnung zugrunde liegende alternative Prüfungsverfahren evaluiert. Hierbei ist zu vergleichen, ob das alternative Verfahren dem bisherigen Verfahren überlegen ist. Sollte sich herausstellen, dass das alternative Verfahren keine Vorteile bietet, wird zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt. Weiterhin hat die Universität das Recht, jederzeit das alternative Prüfungsverfahren abzusetzen und das bisherige Verfahren wieder einzusetzen, falls abzusehen ist, dass das alternative Verfahren deutlich schlechtere Ergebnisse bringt und somit für die Studierenden von Nachteil ist.

- (2) Maßgabe für die Evaluierung sind
1. Die Studienzeiten
 2. Die Abbrecherquote
 3. Die Gesamtnote nach vier Fachsemestern

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium der Pharmazie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet. Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können nur dann als Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die Leistungsüberprüfung den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Der Nachweis ist vom Bewerber zu führen. Studierende der Pharmazie, die während des 1. Prüfungsabschnitts von einer anderen Universität oder Hochschule an die Universität Heidelberg wechseln, müssen zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels verbindlich erklären, ob sie am alternativen oder traditionellen Prüfungsverfahren teilnehmen wollen. Dieser Erklärung ist eine Aufstellung sämtlicher Pflichtveranstaltungen gem. AAppO, für die kein Leistungsnachweis vorgelegt wird, beizufügen unter Angabe der Zahl der bereits an anderen Universitäten zur Erlangung der betreffenden Scheine unternommenen erfolglosen Versuche.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Grundstudiums der Pharmazie an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Nichtvorliegen einer Benotung wird die Bewertung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Im Falle einer Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Umstände, die nach Auffassung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu einer Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit führen, können nach erfolgter Teilnahme an einer Prüfung nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und sich die Einleitung rechtlicher Schritte vorbehalten.

- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich, wobei sowohl Kombinationen mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen als auch Multiple-choice-Aufgaben zulässig sind. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, sofern nicht in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Als Prüfer bzw. Prüferin wird in der Regel der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt pro Kandidat bzw. Kandidatin zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen ist, hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass die Hausarbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bewertet.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice-Verfahren

- (1) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfer bzw. die Prüferin vor Feststellung des Prüfungsergebnisses dahingehend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (2) Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden, oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % (bezogen auf die maximal erreichbare Punktzahl) die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:
Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht multiple-choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note
≥50 – 55	4,0
>55 – 60	3,7
>60 – 65	3,3
>65 – 70	3,0
>70 – 75	2,7
>75 – 80	2,3
>80 – 85	2,0
>85 – 90	1,7
>90 – 95	1,3
>95 – 100	1,0

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen wird vom jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für erfolgreich bestandene Prüfungen werden Noten von 1,0 bis 4,0 vergeben (Notenabstufungen in Schritten von jeweils 0,1); nicht bestandene Prüfungsleistungen werden mit der Note 5,0 versehen. Im Falle von kombinierten Prüfungen werden die gewichteten Einzelnoten zur Berechnung herangezogen. Die Gewichtung ist im Voraus den Studierenden mitzuteilen.

- (2) Bei Benotung der gleichen Prüfungsleistung durch zwei oder mehrere Prüfer wird im Falle unterschiedlicher Notenvorschläge als Note das arithmetische Mittel der einzelnen Notenvorschläge verwendet.
- (3) Die Bezeichnung der Noten in deutscher Sprache und gemäß ECTS in englischer Sprache ist in Anhang 2 aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung errechnet sich als ein mit den in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkten (Credit Points) gewichteter Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0 nicht ausreichend

Eine weitere Abstufung der Gesamtnote ist nicht vorgesehen.

- (5) Sowohl bei Einzelnoten als auch bei der Berechnung und Angabe der Durchschnittsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt bzw. angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg und nicht gleichzeitig an einer anderen Universität oder Hochschule für den Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist (dies gilt nicht, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich allgemein oder für den Einzelfall vereinbart wurde oder für den Studiengang vorgeschrieben ist),
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie nicht verloren hat,
3. nicht an einer anderen Universität oder Hochschule die an der Universität Heidelberg geltende maximale Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten in einer Pflichtveranstaltung gem. AAppO ausgeschöpft hat
4. und die in Anlage 1 aufgeführten spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum alternativen oder herkömmlichen Prüfungsverfahren ist vor der ersten studienbegleitenden Prüfung spätestens in der 2. Woche nach Vorlesungsbeginn schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im Studiengang Pharmazie bereits den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist zu Beginn der zugeordneten Lehrveranstaltung an deren Leiter zu richten. Wird nach erfolgter Teilnahme an der Prüfung bekannt, dass der Kandidat die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt, so wird die Prüfung für ungültig erklärt.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Teilprüfungen, die gemäß § 7 durchgeführt werden.
- (2) Jede Prüfung des Grundstudiums muss in dem in Anlage 1 angegebenen Semester abgelegt werden, wobei bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 13 der erste Termin wahrzunehmen ist, an dem diese Prüfung angeboten wird. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für jeden weiteren unmittelbar folgenden Termin besteht Teilnahmepflicht mit der Folge des Nichtbestehens bei Versäumnis, solange die Prüfung nicht bestanden ist. Wird die Prüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 Bestehen der Prüfung

- (1) Der erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden (abgeschlossen), wenn alle in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit 4,0 bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Noten aller Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 herangezogen.

§ 17 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Zur Wiederholung ist jeweils der nächste Termin wahrzunehmen, an dem diese Prüfung angeboten wird. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 18 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen (abgeschlossenen) ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Teilprüfungen mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über den bestandenen ersten Teil der Pharmazeutischen Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den bestandenen ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Das zuständige Landesprüfungsamt ist hierüber zu informieren. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt längstens bis zum 30.09.13. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium im Rahmen der Regelstudienzeit nach dieser Prüfungsordnung abschließen

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1**Prüfungen des Grundstudiums**

(V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; CP = Credit Points; Sem. = empfohlenes Semester, in dem die Lehrveranstaltung besucht werden soll; Che = Chemie, Tec = Technologie, Pha = Pharmakologie, Bio = Biologie, Son = Sonstige)

Nr.	Bez. nach SO	Fachgebiet nach AAppO	Prüfungsgebiet Bezeichnung nach AAppO	Zugeordnete Lehrveranstaltung(en) Bezeichnung nach Vorlesungsverzeichnis	Spezifische Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung	Semester	CP
Chemie							
Che1- V	A1	A	Chemie für Pharmazeuten	Vorlesung „AC I und II, Einführung die Allgemeine und Anorg. Chemie“, „Grundlagen der Anorg. Chemie“	1)	1	7
Che2- V	A3	B	Pharmazeutische Medizinische Chemie	Vorlesung „Grundlagen der Organischen Chemie (Experimentalvorlesung)“	1)	2	4
Che3- V	A2	B	Einführung in die instrumentelle Analytik	Vorlesung "Einführung in die Instrumentelle Analytik"	1)	3	4
Che4- S	B1	A	Stereochemie	Seminar "Stereochemie"	best. Prüfung Che2-V	4	1
Che5- S	B2	A	Chemische Nomenklatur	Seminar "Chemische Nomenklatur"	Keine	3	1
Che6- P	C1	A	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum "Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)"	2)	1	10
Che7- P	C2	A	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum "Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch- Methoden)"	best. Prüfung Che1-V 2)	2	8
Che8- P	C3	B	Instrumentelle Analytik	Praktikum "Instrumentelle Analytik"	best. Prüfung Che3-V 2)	4	10
Che9- P	C4	A	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Praktikum " Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe"	best. Prüfung Che2-V 2)	3	10
Biologie							
Bio1- V	A4	D	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Ringvorlesung)	Vorlesung „Grundlagen der Biologie“	Keine	1	5
Bio2- V	A15	D	Systematische Einteilung und Physiologie der pathogene und arzneistoffproduzierenden Organismen	Vorlesung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogene und arzneistoffproduzierenden Organismen“	Keine	2	1
Bio3- P	C5	D	Pharmazeutische Biologie I	Praktikum „Pharmazeutische Biologie I“	2)	1	3
Bio4- P	C12	D	Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie	Praktikum „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“	Best. Prüfung Bio9-V 2)	2,3	3
Bio5- P	C6	D	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Praktikum „Arzneipflanzen-Exkursion, Bestimmungsübungen“	2)	2	3
Bio6- P	C7	D	Mikrobiologie (Teil I)	Praktikum „Mikrobiologie (Teil I)“	2)	2	2
Bio7- V	A5	D	Grundlagen der Biochemie	Teil von Bio1-V	Keine	2	1
Bio8- P	C8	D	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Praktikum „Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)“	2)	4	3

Bio9- V	A14	D	Allg. Biologie f. Pharmazeuten, Teil Anatomie und Histologie der Samenpflanzen Technologie	Vorlesung „Morphologie der Pflanzen“	Keine	1	1
Tec1- S	B3	C	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	Seminar „Pharmazeutische und medizinische Terminologie“	keine	1	1
Tec2- V	A6	C	Physik für Pharmazeuten A (Vorlesung und Rechenübungen)	Vorlesung „Physik für Mediziner und Pharmazeuten“	Keine	1	4
Tec3- P	C7	C	Mikrobiologie (Teil II)	Praktikum „Mikrobiologie (Teil II)“	keine	2	2
Tec4- V	A8	C	Grundlagen der physikalischen Chemie	Vorlesung „Grundlagen der physikalischen Chemie“	keine	2	3
Tec5- V	A9	C	Grundlagen der Arzneiformenlehre	Vorlesung „Grundlagen der Arzneiformenlehre“	keine	3	3
Tec6- V	A10	C	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	Vorlesung und Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“	keine	1,3	3
Tec7- P	C9	C	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Praktikum „Physikalisches Praktikum Übungen für Pharmazeuten“	keine	2	3
Tec8- P	C10	C	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Praktikum „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“	Best. Prüfung Tec4-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec6-V / Teil1 des 1.FS	2	3
Tec9- P	C11	C	Arzneiformenlehre	Praktikum „Arzneiformenlehre“	Best. Prüfung Tec5-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec6-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec1-S	4	5
Tec1 0-V	A12	D	Grundlagen der Ernährungslehre Pharmakologie	Vorlesung „Grundlagen der Ernährungslehre“	keine	4	1
Pha1- V	A11	D	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Ringvorlesung)	Vorlesung „Grundlagen der Anatomie und Physiologie“	keine	3,4	8
Pha2- S	B4	A	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	Seminar „ Quantitative Bestimmung von anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“	keine	4	3
Pha3- P	C13	D	Kursus der Physiologie	Kurspraktikum „Kursus der Physiologie für Pharmazeuten“	keine	4	3
Son1- V	A13	C	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	Vorlesung „Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie“	keine	3	1

1) vollständige und richtige Erledigung der Übungsaufgaben, falls angeboten

2) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt die Studienordnung.

Anlage 2

Für die Bewertung der Leistungen nach European Credit Transfer System ist folgendes Schema zu verwenden:

Buchstabe	Note	Definition (ECTS grades)
A	1,0-1,5	excellent: Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler.
B	1,6-2,0	very good: Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler.
C	2,1-3,0	good: Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern.
D	3,1-3,5	satisfactory: Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel.
E	3,6-4,0	sufficient: Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen (50%).
F	ab 4,1	fail: Nicht bestanden. Eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt.

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft**

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 28. Juli 1981 (K. u. U. 1981, S. 848), zuletzt geändert am 30. Mai 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2005, S. 203), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nummer 2 wird der zweite Spiegelstrich „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ gestrichen

Artikel 2

1. Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Studierende im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft, die für diesen Studiengang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind und die diesen Schwerpunkt bereits gewählt haben, können ihr Studium mit diesem Schwerpunkt beenden.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg für den
Bachelor-Studiengang Physik**

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 249), zuletzt geändert am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2008, S. 749), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

§ 17 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module nach Anlagen 1 bis 5 und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei können die Noten von bis zu zwei Modulen von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist und aus den drei Gruppen von Basismodulen gemäß Anlage 1 (Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik) maximal je ein Modul gewählt werden kann.“

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft ist die Musik und ihre Geschichte. Der Studiengang gewährt Zugriff auf Grundlagen und Methoden des Fachs sowie Einblicke in spezifische Berufsfelder. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Musikwissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst wahlweise:
- a) ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
 - b) zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
 - c) Das Fach Musikwissenschaft kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- a) Im Hauptfach 75%: *Grundlagen* oder *Notationskunde*; *Satzlehre I* oder *Analyse I*; *MuSe 1* oder *MuSe 2* oder *MuSe 3*
 - b) Im ersten oder zweiten Hauptfach 50%: *Grundlagen* oder *Notationskunde*; *Satzlehre I* oder *Analyse I*.
 - c) Im Begleitfach: *Grundlagen* oder *Satzlehre I* oder *Analyse I*.

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 60 bis 180 Minuten Dauer bzw. die Anfertigung einer Hausarbeit, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Voraussetzung für den BA Musikwissenschaft im Hauptfach (75%) sowie im ersten und zweiten Hauptfach (50%) sind Lateinkenntnisse, Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache. Voraussetzung für das Begleitfach Musikwissenschaft sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache. Soweit die geforderten Sprachkenntnisse (mit Ausnahme des Englischen und Französischen) nicht durch Zeugnisse nachgewiesen sind, bleibt je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens zum Ende des 5. Semesters zu erbringen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen von einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Musikwissenschaft an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen von einem Institut Beauftragten übertragen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach 75%; 1. Hauptfach 50%; 2. Hauptfach 50%; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit Musikwissenschaft als erstem oder zweitem Hauptfach bzw. als Begleitfach kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für einen Bachelor-Studiengang mit Musikwissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang mit Musikwissenschaft nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Musikwissenschaft sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen
 - a) im Hauptfach Musikwissenschaft (75%) im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten
 - b) im ersten oder zweiten Hauptfach Musikwissenschaft (50%) im Umfang von mindestens 65 Leistungspunkten,
 - c) im fachfremden Begleitfach von 35 Leistungspunkten
 3. die erfolgreich absolvierten Module im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 Leistungspunkten
 4. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 verlangten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang mit Musikwissenschaft bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit Musikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit Musikwissenschaft als Hauptfach (75%), als erstem oder zweitem Hauptfach (50%) bzw. als Begleitfach besteht
 1. im Hauptfach Musikwissenschaft 75 % aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Lehrveranstaltungen sowie der Bachelorarbeit
 2. im ersten Hauptfach Musikwissenschaft 50 % aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Lehrveranstaltungen sowie der Bachelorarbeit
 3. im zweiten Hauptfach Musikwissenschaft aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Lehrveranstaltungen
 4. im Begleitfach Musikwissenschaft aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Lehrveranstaltungen

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Musikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei weitere Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der Pflichtmodule mit dem Faktor 1, die Noten der Wahlpflichtmodule mit dem Faktor 1,5 und die Note der Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten , die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 325), geändert am 20. November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. November 2008, S. 875), außer Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage I: Module und Lehrveranstaltungen des BA-Studiengangs im Überblick

Abkürzungen: BaSe – Basis-Seminar; MuSe – Musikwissenschaftliche Vorlesung + Fachseminar; ChoSe – Wahl-Seminar, LP/CP – Leistungspunkte/Creditpoints; SWS – Semesterwochenstunden; ÜK – Übergreifende Kompetenzen

Die Noten der mit Sternchen gekennzeichneten Module gehen in die Gesamtnote des BA-Examens ein.

a) Musikwissenschaft Hauptfach (75%)

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fach-Semester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I und II	BaSe 1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-3.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
			BaSe: Satzlehre und Gehörbildung II	2.-4.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I und II	BaSe 2*	BaSe: Analyse I	1.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
			BaSe: Analyse II	2.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-4.	1. Sem.	3	prüferdefiniert
	Notations- und Quellenkunde	BaSe 4*	BaSe: Notations- und Quellenkunde	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert	
Summe						38	
Wahlpflicht Umfang: 3 Grundmodule 2 Vertiefungsmodule	Anfänge bis ca. 1650 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 1*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
		MuSe 1+*		3.-5.	1-2 Sem.	10	
	Ca. 1650 bis ca. 1880 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 2*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
MuSe 2+*	3.-5.	1-2 Sem.		10			
Ca. 1880 bis in die Gegenwart - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 3*	jüngste Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit	
MuSe 3+*	3.-5.		1-2 Sem.	10			
Summe						44	
Wahl	Fördermodul	ChoSe 1	nach Bedarf	1.-5.	1 Sem.	2	prüferdefiniert
	Musikhistorisches Ergänzungsmodul	ChoSe 2	Vorlesung + Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3; MuSe 1+, 2+, 3+	3.-5.	1-2 Sem.	5-10	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl

	Musikhistorisches Zusatzmodul	ChoSe 3	Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3; Muse 1+, 2+, 3+	2.-5.	1 Sem.	3-8	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl	
	Berufsbezogenes Modul	ChoSe 4	nach Angebot	3.-5.	1 Sem.	bis 5	prüferdefiniert	
	Besondere Lehrveranstaltungen	ChoSe 5	nach Angebot	2.-5.	1 Sem.	2-6	prüferdefiniert	
Summe							31	
Übergreifende Kompetenzen	Berufsqualifikation	ÜK 1	nach Angebot	1.-5.		3-10	prüferdefiniert	
	Interdisziplinarität	ÜK 2	nach Angebot	1.-5.		2-5	prüferdefiniert	
	Interkulturalität	ÜK 3	nach Angebot	1.-5.		10	prüferdefiniert	
	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	ÜK 4	nach Angebot	1.-5.		3-6	prüferdefiniert	
	fachnahe Praxis	ÜK 5	nach Angebot	1.-5.		2-4	prüferdefiniert	
Summe ÜK	davon 20 LP zum Hauptfach Musikwissenschaft						20	
BA-Arbeit	BA-Arbeit		-	6.	9 Wo.	12		

b) Musikwissenschaft, erstes Hauptfach (50%) und zweites Hauptfach

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fach-Semester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I und II	BaSe 1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-3.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
			BaSe: Satzlehre und Gehörbildung II	2.-4.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I und II	BaSe 2*	BaSe: Analyse I	1.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
			BaSe: Analyse II	2.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-4.	1. Sem.	3	prüferdefiniert
	Notations- und Quellenkunde	BaSe 4*	BaSe: Notations- und Quellenkunde	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Summe							38

Wahlpflicht Umfang: 2 Grund- module 1 Vertie- fungsmodul	Anfänge bis ca. 1650 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 1* MuSe 1+*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1650 bis ca. 1880 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 2* MuSe 2+*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1880 bis in die Gegenwart - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 3* MuSe 3+*	jüngste Musikgeschichte Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
Summe						26	
Wahl	Fördermodul	ChoSe 1	nach Bedarf	1.-5.	1 Sem.	2	prüferdefiniert
	Musikhistorisches Ergänzungsmodul	ChoSe 2	Vorlesung + Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3; MuSe 1+, 2+, 3+	3.-5.	1-2 Sem.	5-10	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Musikhistorisches Zusatzmodul	ChoSe 3	Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3; Muse 1+, 2+, 3+	2.-5.	1 Sem.	3-8	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Berufsbezogenes Modul	ChoSe 4	nach Angebot	3.-5.	1 Sem.	bis 5	prüferdefiniert
	Besondere Lehrveranstaltungen	ChoSe 5	nach Angebot	2.-5.	1 Sem.	2-6	prüferdefiniert
Summe						10	
Übergrei- fende Kompetenz en	Berufsqualifikation	ÜK 1	nach Angebot	1.-5.		3-10	prüferdefiniert
	Interdisziplinarität	ÜK 2	nach Angebot	1.-5.		2-5	prüferdefiniert
	Interkulturalität	ÜK 3	nach Angebot	1.-5.		10	prüferdefiniert
	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	ÜK 4	nach Angebot	1.-5.		3-6	prüferdefiniert
	fachnahe Praxis	ÜK 5	nach Angebot	1.-5.		2-4	prüferdefiniert
Summe ÜK	davon 10 LP zum Hauptfach Musikwissenschaft					20	
BA-Arbeit	BA-Arbeit		-	6.	9 Wo.	12	

c) Musikwissenschaft als Begleitfach (25%)

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I	BaSe 1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-4.	2 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I	BaSe 2*	BaSe: Analyse I	1.-4.	2 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens I	1.-4.	2 Sem.	3	prüferdefiniert

	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Wahlpflicht	Grundmodul: Anfänge bis ca. 1650	MuSe 1*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
oder	Grundmodul: Ca. 1650 bis ca. 1880	MuSe 2*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
oder	Grundmodul: Ca. 1880 bis in die Gegenwart	MuSe 3*	jüngste Musikgeschichte Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
Summe						35	

Anlage II: Übergreifende Kompetenzen im BA Musikwissenschaft, erstes und zweites Hauptfach

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest. Dabei sind im BA Musikwissenschaft, erstes und zweites Hauptfach, Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren.

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten der ausländischen Universität im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind sowie die Sprachen, für die eine Verlängerung der Regelstudienzeit in Anspruch genommen wird.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 3-6 LP**: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Sinologie

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Sinologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2437), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt. Sie besteht im Begleitfach Option A (Sprache) aus dem erfolgreichen Anschluss des Propädeutikums (Teil I und II), im Begleitfach Option B (Sprache und Inhalt) aus dem erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums (Teil I) oder einem der Module Chinesische Geschichte, Chinesische Wirtschaft, Chinesische Politik oder Chinesische Sprachentwicklung und im Begleitfach Option C (Aufbaukurs Sinologie) aus dem erfolgreichen Abschluss der Module Chinesische Geschichte und Chinesische Literatur.“

2. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. Die Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:;

**„Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums
BA-Begleitfach-Studiengang Sinologie (25%)**

für das Fach Sinologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

Option A (nur Sprache):

- Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II, 35 LP

Option B (Sprache + Inhalt):

- Propädeutikum Modernes Chinesisch I 14 LP

Sinologie (21 LP)

Zur Wahl: 3 der folgenden 5 Proseminare

- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP

Option C: Aufbaukurs Sinologie (nur für Studierende des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens und Regionalschwerpunkt China)

- Mittelkurs Modernes Chinesisch II 3 LP
- Textlektüre Modern 2 LP

oder

- Textlektüre Klassisch 2 LP
- Ü Übersetzungstraining 2 L
- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP

Studienverlaufsplan: (nur Begleitfach Sinologie)

Option A (nur Sprache)

1. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

Summe: 14 LP

2. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP
(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)

Summe: 21 LP

Im 3.-6.Semester finden im Beifach keine Veranstaltungen statt.

Option B (Sprache +Inhalt)

1. Semester

F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 LP Wahlpflicht= 4.2 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 LP Wahlpflicht= 4.2 LP

3. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP (Pflicht) = 14 LP

4. Semester

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 LP Wahlpflicht = 4.2 LP

5. Semester

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 8.4 Wahlpflicht= 8.4 LP

6. Semester

Im 6. Semester finden im Beifach keine Veranstaltungen statt.

Option C (Aufbaukurs Sinologie)

1. Semester

F PS Chinesische Geschichte 2 SWS 7 LP
Summe: 7 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur 2 SWS 7 LP
Summe: 7

3. Semester

F PS Chinesische Sprachentwicklung 2 SWS 7 LP
Summe: 7 LP

4. Semester

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch II 2 SWS 3 LP

F PS Chinesische Politik 2 SWS 7 LP

Summe: 10 LP

5. Semester

S Ü Textlektüre Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

S Ü Textlektüre Klassisch: Grundlagentexte (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

Summe: 2 Wahlpflicht= 2 LP

6. Semester

F Ü Übersetzungstraining 2 SWS 2 LP

Summe: 2 LP

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Der Studiengang Sinologie als Begleitfach (25 %) ist nur für Studierende des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie oder Kunstgeschichte Ostasiens kombinierbar.

Bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China" im Hauptfach ist als Begleitfaches Sinologie (25%) nur Option C möglich.

Für Studierende aller anderen Fächer steht das Fach Sinologie innerhalb des Bachelor-Studiengangs Ostasienwissenschaften als Hauptoder Begleitfach (75%, 50% oder 25 %) zur Verfügung.

Die Wahl des Begleitfaches Sinologie (25%) ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Sinologie" im Hauptfach.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Sinologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Japanologie

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Japanologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2415), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Die Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst::

„Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums“

BA-Studiengang Japanologie (25%)

für das Fach Japanologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

- **Option A (für Hauptfach Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie oder Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China):**
 - SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur
 - 1 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 4 LP

- **Option B (für Hauptfach Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes Japan):**
 - 1 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur
oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit 7 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur
oder mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 8 LP
 - 2 HS Japanologie (à 8 LP) 16 LP
 - SK Oberkurs Modernes Japanisch 4 LP

Studienverlaufspläne: (ohne Ausweis des Begleitfaches)**Option A (für Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie oder Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China):****1. Semester**

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			20 SWS	

2. Semester

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			12 SWS	

3. Semester

F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			2 SWS	

4. Semester

F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			2 SWS	

Option B (Hauptfach Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes Japan):**1. Semester**

F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			2 SWS	

2. Semester

F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			2 SWS	

3. Semester

F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			2 SWS	

4. Semester

S	SK	Oberkurs Modernes Japanisch	2 SWS	4 LP
F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7/4 LP
			4 SWS	

5. Semester

F	HS	Hauptseminar Japanologie I	<u>2 SWS</u>	8 LP
			2 SWS	

6. Semester

F	HS	Hauptseminar Japanologie II	<u>2 SWS</u>	8 LP
			2 SWS	

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Der Studiengang Japanologie als Begleitfach (25 %) ist nur für Studierende des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie oder Kunstgeschichte Ostasiens kombinierbar. Für Studierende aller anderen Fächer steht das Fach Japanologie innerhalb des BA-Studienganges Ostasienwissenschaften als Haupt- oder Begleitfach (75 %, 50 % oder 25 %) zur Verfügung.

Die Wahl des Begleitfaches Japanologie (25%) ist nicht möglich bei Wahl des Studienganges "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Japanologie" im Hauptfach."

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Japanologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2459), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Anlage 1 zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst;;

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Begleitfach-Studienganges Kunstgeschichte Ostasiens (25%)

(1) Im Bachelor-Begleitfach-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens sind 35 LP zu erbringen:

- 3 (von 4) Propädeutika in Kunstgeschichte Ostasiens (à 6 LP) 18 LP
 - 1 Vorlesung 3 LP
 - 2 Proseminare (à 7 LP) 14 LP
- GESAMT 35 LP

(2) Empfohlener Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des Hauptfachs)

1. Semester

Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	<u>6 LP</u>
	2 SWS	6 LP

2. Semester

Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens II (Wahlpflicht)	2 SWS	6 LP
Vorlesung Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	4 SWS	9 LP

3. Semester

Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens III (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	<u>6 LP</u>
	2 SWS	6 LP

4. Semester

Proseminar I	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	7 LP

5. Semester

Proseminar II	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	7 LP

Im 6. Semester sollen keine Kurse mehr belegt werden.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Begleitfach-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft**

Vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft vom 25. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2105), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Philosophie: Ältere und Neuere
Philosophie**

Vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie: Ältere und Neuere Philosophie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2353), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In der Anlage zur Prüfungsordnung wird die Anlage 1 A wie folgt neu gefasst:

A. Module der Bachelor-Prüfung im Hauptfach Philosophie (75%) (gemäß §15 (1))

Propädeutikum (Pflicht)				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			10 SWS	23 LP
Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP4	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			10 SWS	27 LP
Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP4	Interpretationskurs 2	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			10 SWS	27 LP
Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)				
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			4 SWS	16 LP
Fachergänzender Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)				
FW1		VL/PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW2		VL/PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW3		PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW4		HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			8 SWS	20 LP
BA-Arbeit				
BA				12 LP
Insgesamt:			42 SWS	125 LP

2. In Anlage 1 Buchstabe B Nr. 1 werden folgende Spiegelstriche korrigiert bzw. neu eingefügt sowie folgender Satz als letzter Satz angefügt:

- 2SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- und Nachbereitung	3 LP
- Essay	1 LP
- Betreute Projekte (je nach Leistung)	1-3 LP

„In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2383), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In der Anlage zur Prüfungsordnung wird die Anlage 1. A.1 und A.2 wie folgt neu gefasst:

A.1 Module der Bachelor-Prüfung im ersten Hauptfach Philosophie (gemäß §15 (1))

Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			10 SWS	23 LP
Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	15 LP
Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	15 LP
Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Referat/Klausur)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			6 SWS	21 LP
BA-Arbeit				
BA				12 LP
Insgesamt:			28 SWS	86 LP

A.2 Module des zweiten Hauptfachs Philosophie

Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP ((Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
P3	Interpretationskurs 1	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			10 SWS	23 LP
Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
SP1	Grundkurs Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	15 LP
Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
GP1	Grundkurs Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			6 SWS	15 LP
Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Referat/Klausur)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			6 SWS	21 LP
Insgesamt:			28 SWS	74 LP

2. In Anlage 1 Buchstabe B Nr. 1 werden folgende Spiegelstriche korrigiert bzw. neu eingefügt sowie folgender Satz als letzter Satz angefügt:

- 2SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- und Nachbereitung 3 LP
- Essay 1 LP
- Betreute Projekte (je nach Leistung) 1-3 LP

„In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.“

3. Anlage 2 Buchstabe A wird wie folgt neu gefasst:

A. Module des Bachelorbegleitfachs Philosophie

Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
Systematische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)				
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW2	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
Insgesamt:			12 SWS	35 LP

4. In Anlage 2 Buchstabe B Nr. 1 werden folgende Spiegelstriche korrigiert bzw. neu eingefügt sowie folgender Satz als letzter Satz angefügt:

- 2SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- und Nachbereitung 3 LP
- Essay 1 LP
- Betreute Projekte (je nach Leistung) 1-3 LP

„In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften

vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1147), geändert am 20 Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 373), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 6 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als Hauptfach (75%) und fachinternem Regionalschwerpunkt Japan besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“, zwei der regelmäßig angebotenen Propädeutika und eine Vorlesung Kunstgeschichte Ostasiens.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75%) und fachinternem Regionalschwerpunkt China besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II“ und zwei der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als zweitem Hauptfach (50%) und fachinternem Regionalschwerpunkt Japan besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“ und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als zweitem Hauptfach (50%) und fachinternem Regionalschwerpunkt China besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II“ und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (25%) besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss der Module "Ostasien in der Weltgeschichte I und/oder II" und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

2. In § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Satz 1 wird nach der Formulierung „Ostasien in der Weltgeschichte I“ das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.
3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
2. (für Studierende im Studiengang 75%) die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen und 83 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunktes Japanologie, im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen und 75 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunktes Kunstgeschichte Ostasiens und im Umfang von 10 LP aus dem Bereich

der übergreifenden Kompetenzen und 71 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunktes Sinologie. Im Begleitfach sind 25 LP zu erbringen. „

5. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.
6. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

1. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75%)

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- 5 LP aus dem ÜK Angebot der Universität Heidelberg
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP
- Praktikum *oder* Projektarbeit (wie in Anlage 3 zu Übergreifenden Kompetenzen dieser Ordnung erläutert) 10 LP

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Japanologie

- 22 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP
 - 1 HS Ostasien 8 LP
- 91 LP Japanologie
 - SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Japanisch I und II 13 LP
 - SK Bungo I und II 8 LP
 - Ü Fachwortschatz Japanisch 4 LP
 - SK Oberkurs Modernes Japanisch 4 LP
 - OK Übersetzen Japanisch - Deutsch 4 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 14 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 8 LP
 - Ü fachspezifische Lektüre 3 LP
 - 2 HS Japanologie (I und II zu je 8 LP) 16 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)**1. Semester**

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<u>22 SWS</u>	

2. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Rhetorik, Präsentation, Computer und Internet mit asiatische Sprachen	2 SWS	5 LP
			<u>16 SWS</u>	

3. Semester

OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			<u>14 SWS</u>	

4. Semester

S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch II	8 SWS	7 LP
S	SK	Bungo I	2 SWS	4 LP
S	SK	Fachwortschatz Japanisch	2 SWS	4 LP
F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
FÜ		Praktikum oder Projektarbeit (übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3)		10 LP
			<u>16 SWS</u>	

5. Semester

OA	HS	Ostasien-Hauptseminar	2 SWS	8 LP
S	SK	Oberkurs Modernes Japanisch	4 SWS	4 LP
S	SK	Bungo II	2 SWS	4 LP
S	Ü	Fachspezifische Lektüre Japanisch	2 SWS	3 LP
F	HS	Hauptseminar Japanologie I	2 SWS	8 LP
			<u>12 SWS</u>	

6. Semester

B.A.-Arbeit				12 LP
S	Ü	Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	4 SWS	4 LP
F	HS	Hauptseminar Japanologie II	2 SWS	8 LP
			<u>2 SWS</u>	

2. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens 75 %

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- *freie Wahl aus dem Universitätsangebot* 5 LP
 - Einführung in die Bildanalyse 5 LP
 - Praktikum oder Projektarbeit 10 LP
- 20 LP

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

a. 22 LP Ostasien

eine der beiden folgenden PS/ V (à 7 LP):

- PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I
 - PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP
 - 1 HS Ostasien 8 LP
- 22 LP

b. 91 LP Kunstgeschichte Ostasiens

A Bei Wahl des Regionalschwerpunktes China:

- Propädeutikum Modernes Chinesisch I & II 35 LP
- Klassisches Chinesisch I 6 LP
- Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 LP

drei der regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP):

- Propädeutikum I: Ikonographie
- Propädeutikum II: Stil und Form
- Propädeutikum III: Gattungen und Technik
- Propädeutikum IV: Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte Ostasiens 18 LP
- Exkursion 5 LP
- Zwei der regelmässig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP) 6 LP
- Lehrauftrag 3 LP
- Zwei der regelmässig angebotenen Proseminare zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 7 LP) 14 LP

91 LP

B Bei Wahl des Regionalschwerpunktes Japan:

- Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
- Mittelkurs Modernes Japanisch I und II 13 LP
- Bungo I und II (4 + 3) 7 LP
- Fachwortschatz Japanisch 4 LP
- OK Übersetzen Japanisch-Deutsch 4 LP

drei der folgenden vier Propädeutika (à 6 LP):

- Propädeutikum I: Ikonographie
 - Propädeutikum II: Stil und Form
 - Propädeutikum III: Gattungen und Technik
 - Propädeutikum IV: Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte Ostasiens 18 LP
 - Exkursion 5 LP
 - Zwei der regelmäßig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP) 6 LP
 - Lehrauftrag 3 LP
 - Zwei der regelmäßig angebotenen Proseminare zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 7 LP) 14 LP
- 91 LP

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des Begleitfaches):

1. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch I <i>oder</i> S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I während der Vorlesungszeit sowie 4 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	18 SWS	10 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	<u>6 LP</u>
	(18/20)	22 SWS

2. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch II <i>oder</i> S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II	10 SWS	7 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens II (Wahlpflicht)	2 SWS	6 LP
F Vorlesung zur Kunstgeschichte Ostasiens I	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	(12/14)	16/20 SWS

3. Semester

OA Ü/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch I <i>oder</i> S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I <i>plus</i> S SK Klassisches Chinesisch I	8 SWS	6 LP
	6 SWS	4 LP
	10 SWS	6 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens III (Wahlpflicht)	2 SWS	6 LP
Frei wählbare Veranstaltung aus dem Universitätsangebot		<u>5 LP</u>
	12/20/22	SWS

4. Semester

S SK Mittelkurs Modernes Japanisch II <i>plus</i> S SK Bungo I <i>plus</i> S Ü Fachwortschatz Japanisch	8 SWS	7 LP
	2 SWS	4 LP
	2 SWS	4 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens IV (Wahlpflicht)	2 SWS	6 LP
FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse	2 SWS	5 LP
F Exkursion	2 SWS	5 LP
F Vorlesung zur Kunstgeschichte Ostasiens II	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	8/12/20	SWS

5. Semester

OA HS Ostasien	2 SWS	4 LP
S SK Bungo II	2 SWS	3 LP
<i>plus</i> SK OK Übersetzen Japanisch-Deutsch	2 SWS	4 LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens I	2 SWS	7 LP
Lehrauftrag	2 SWS	3 LP
FÜ Praktikum oder Projektarbeit (Übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3)		
	<u>10 SWS</u>	<u>10 LP</u>
	16/20 SWS	

6. Semester

B.A.-Arbeit		12 LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens II	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	

3. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75%)

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- Ü Rhetorik + Präsentation / Computer + Internet mit asiatischen Sprachen 5 LP
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP
- Praktikum *oder* Projektarbeit (wie in Anlage 3 zu Übergreifenden Kompetenzen dieser Ordnung erläutert) 10 LP

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Sinologie

- 22 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP
 - 1 HS Ostasien 8 LP
- 91 LP Sinologie
 - SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II 35 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I (4LP) und II (3LP) 7 LP
 - SK Klassisches Chinesisch I und II 12 LP
 - Ü Fachsprache Chinesische Politik oder Fachsprache Chinesische Wirtschaft 2 LP
 - Ü Hörverständnis Modernes Chinesisch 2 LP
 - Ü Textlektüre Modern oder Klassisch 2 LP
 - Ü Übersetzungstraining 2 LP
 - PS Chinesische Geschichte 7 LP
 - PS Chinesische Literatur 7 LP

Zur Wahl: 1 der folgenden 3 PS:

- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- HS Modern oder Klassisch 8 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)

1. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht) 2 SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

F PS Chinesische Geschichte 2 SWS 7 LP

Summe: 21 LP (Pflicht) + 3.5 Wahlpflicht= 24.5 LP

2. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht) 2SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP

(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)

F PS Chinesische Literatur 2 SWS 7 LP

Summe: 28 LP (Pflicht) + 3.5 LP Wahlpflicht=31.5 LP

3. Semester

OA PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 2 SWS 7 LP

S SK Klassisches Chinesisch I 6 SWS 6 LP

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 SWS 4 LP

S Ü Fachsprache chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP

FÜ PS/Ü Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

Summe: 17 LP (Pflicht) + 8.2 Wahlpflicht=25.2 LP

4. Semester

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch II 2 SWS 3 LP

S SK Klassisches Chinesisch II 4 SWS 6 LP

S Ü Fachsprache chinesische Politik (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP

FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

ÜK Ü Rhetorik/Präsentation/Computer/Internet mit asiatischen Sprachen 2 SWS 5 LP

Summe: 14 LP (Pflicht) + 5.8 Wahlpflicht = 19.8 LP

5. Semester

OA HS Ostasien-Hauptseminar 2 SWS 8 LP

S Ü Textlektüre Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

S Ü Textlektüre Klassisch: Grundagentexte (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

F HS Hauptseminar Klassisch (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

F HS Hauptseminar Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

FÜ Praktikum oder Projektarbeit (Übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3) 10 LP

Summe: 18 LP (Pflicht) + 10 Wahlpflicht=28 LP

6. Semester

B.A.-Arbeit 12 LP

S Ü Hörverständnis Modernes Chinesisch 2 SWS 2 LP

F Ü Übersetzungstraining 2 SWS 2 LP

Summe: 4 LP Pflicht + 12 LP BA Arbeit = 16 LP

4. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (50%, nur 2. Hauptfach)

Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP

Übergreifende Kompetenzen 10 LP

1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- 5 LP aus dem ÜK Angebot der Universität Heidelberg
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Sinologie

- 14 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen 7 LP
- 60 LP Japanologie
 - SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Japanisch I und II 13 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit 7 LP 14 LP
 - 2 HS Japanologie zu je 8 LP 16 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)

1. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<hr/>	22 SWS

2. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Rhetorik, Präsentation, Computer und Internet mit asiatische Sprachen	2 SWS	5 LP
			<hr/>	16 SWS

3. Semester

OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			<hr/>	14 SWS

4. Semester

S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch II	8 SWS	7 LP
F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			<hr/>	12 SWS

5. Semester

F	HS	Hauptseminar Japanologie I	2 SWS	8 LP
			<hr/>	2 SWS

6. Semester

B.A.-Arbeit				12 LP
F	HS	Hauptseminar Japanologie II	2 SWS	8 LP
			<hr/>	2 SWS

5. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (50%, nur 2. Hauptfach)

Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP
Übergreifende Kompetenzen 10 LP
1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- freie Wahl aus dem Universitätsangebot 5 LP
- Einführung in die Bildanalyse 5 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

a. 14 LP Ostasien

eine der beiden folgenden Ü/V (à 7 LP):

- Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
- Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
- Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

b. 60 LP Kunstgeschichte Ostasiens

Bei Wahl des Regionalschwerpunktes China:

▪ Propädeutikum Modernes Chinesisch I & II	35 LP
▪ Zwei der vier regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP)	12 LP
▪ V Kunstgeschichte Ostasiens	3 LP
▪ Ex Exkursion zur Kunstgeschichte Ostasiens	5 LP
▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens	5 LP

Bei Wahl des Regionalschwerpunktes Japan:

▪ Grundkurs Modernes Japanisch I und II	17 LP
▪ Mittelkurs Modernes Japanisch I und II	13 LP
▪ Zwei der vier regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP)	12 LP
▪ Zwei der regelmässig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP)	6 LP
▪ Ex Exkursion zur Kunstgeschichte Ostasiens	5 LP
▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens	7 LP

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des 1. Hauptfaches):

1. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch I oder S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I während der Vorlesungszeit sowie 4 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	18 SWS <u>18 SWS</u> 20 SWS	10 LP <u>14 LP</u>

2. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch II oder S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II	10 SWS 14 SWS	7 LP 21 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u> 14/18 SWS	<u>6 LP</u>

3. Semester

OA Ü/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6 LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens II (Wahlpflicht) Frei wählbare Veranstaltung aus dem Universitätsangebot	2 SWS <u>2 SWS</u>	6 LP <u>5 LP</u>
	4/12 SWS	

4. Semester

FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse	2 SWS	5 LP
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch II	8 SWS	7 LP
V Kunstgeschichte Ostasiens I	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	4/12 SWS	

5. Semester

Ex Exkursion	2 SWS	5 LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>4 LP</u>
	4 SWS	

6. Semester

V Kunstgeschichte Ostasiens II (bei Wahl des Regional- schwerpunktes Japan)	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	2 SWS	

6. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50%, nur 2. Hauptfach)Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP

Übergreifende Kompetenzen 10 LP

1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- Ü Rhetorik + Präsentation / Computer + Internet mit asiatischen Sprachen 5 LP
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Japanologie

- 14 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen 7 LP
- 60 LP Sinologie
 - SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II 35 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 LP
 - SK Klassisches Chinesisch I 6 LP

Zur Wahl: 1 der folgenden 5 PS:

- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP
- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- HS Modern oder Klassisch 8 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des 1.Hauptfachs und der BA-Arbeit)

1. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht) 2 SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

Summe: 14 LP (Pflicht) + 3.5 Wahlpflicht= 17.5 LP

2. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht) 2SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP

(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)

Summe: 21 LP (Pflicht) + 3.5 LP Wahlpflicht= 24.5 LP

3. Semester

OA PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 2 SWS 7 LP

S SK Klassisches Chinesisch I 6 SWS 6 LP

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 SWS 4 LP

F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

FÜ PS/Ü Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

Summe: 17 LP (Pflicht) + 6.7 Wahlpflicht=23.7 LP

4. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

ÜK Ü Rhetorik/Präsentation/Computer/Internet mit asiatischen Sprachen 2 SWS 5 LP

Summe: 5 LP (Pflicht) + 5.3 Wahlpflicht = 10.3 LP

5. Semester

F HS Hauptseminar Klassisch (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

F HS Hauptseminar Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

Summe: 8 Wahlpflicht=8 LP

6. Semester

Im 6.Semester finden im 2.Hauptfach keine Veranstaltungen statt.

7. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP.:

Option A (mit Sprache)

35 LP Japanologie

- SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
- 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 14 LP
- 1 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 4 LP

Option B (ohne Sprache)

Ostasien (14 LP)

- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
- Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

Japanologie (21 LP)

- drei der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 21 LP

Studienverlaufspläne:

Option A (mit Sprache):

1. Semester

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<hr/>	20 SWS

2. Semester

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<hr/>	12 SWS

3. Semester

F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<hr/>	2 SWS

4. Semester

F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			<hr/>	2 SWS

Option B (ohne Sprache):

1. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7 LP
			4 SWS	

2. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7 LP
			4 SWS	

3. Semester

OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7 LP
			4 SWS	

4. Semester

F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7 LP
			2 SWS	

8. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

zwei der drei regelmäßig angebotenen Kurse (à 7 LP):

▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I	
▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II	
▪ PS/V Kulturelle Grundlagen	14 LP
▪ Einführung in die Bildanalyse	5 LP
▪ eines der regelmäßig angebotenen Propädeutika	6 LP
▪ V Kunstgeschichte Ostasiens	3 LP
▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens	<u>7 LP</u>
	35 LP

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des Hauptfaches):

1. Semester

PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	7 LP
	2 SWS	7 LP

2. Semester

PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	6 LP
	4 SWS	13 LP

3. Semester

PS/V Kulturelle Grundlagen (Wahlpflicht)	2 SWS	14 LP
V Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	4 SWS	17 LP

4. Semester

Einführung in die Bildanalyse	<u>2 SWS</u>	<u>5 LP</u>
	2 SWS	5 LP

5. Semester

PS Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	7 LP

6. Semester

Im 6.Semester sollten keine Veranstaltungen mehr besucht werden.

9. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

Option A (nur Sprache):

- Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II, 35 LP

Option B (Inhalt):

Ostasien (14 LP)

- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
- Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

Sinologie (21 LP)

Zur Wahl: 3 der folgenden 5 Proseminare

- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP

Studienverlaufsplan: (nur Begleitfach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie)

Option A (nur Sprache)

1. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP

2. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP
(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)
Summe: 21 LP

Im 3.-6.Semester finden im Begleitfach keine Veranstaltungen statt.

Option B (Sprache + Inhalt)

1. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 Wahlpflicht = 4.2 LP

3. Semester

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 12.6 Wahlpflicht= 12.6 LP

4. Semester

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 Wahlpflicht = 4.2 LP

5.-6. Semester

Im 5. + 6. Semester finden im Begleitfach keine Veranstaltungen statt.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 15. Februar 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Verlängerung der Einrichtung des Master-Studiengangs
„American Studies“ an der Philosophischen Fakultät
der Universität Heidelberg
bis Ende des Sommersemesters 2014**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Master-Studiengangs „American Studies“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung bis Ende des Sommersemesters 2014 mit Erlass vom 25.01.2010 (Az.: 41-812.69-2/16) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de